

# **GESCHÄFTSORDNUNG**

## **der Schiedsstelle für die Aufteilung der Sondergebühren**

### **Artikel I**

Durch Beschluss der Kurierversammlung der angestellten Ärzte der Ärztekammer für Oberösterreich am 26.11.2015 wird in Durchführung der Richtlinie für die Sondergebührenaufteilung der Ärztekammer für Oberösterreich eine Schiedsstelle für die Aufteilung der Sondergebühren (Ärztgehonorare gem. § 54 OÖKAG) eingerichtet. Sitz der Schiedsstelle ist die Ärztekammer für Oberösterreich.

Jeder Spitalsarzt ist verpflichtet vor Anrufen der Landesregierung den Streitfall der Schiedsstelle für die Aufteilung der Sondergebühren (in Folgendem kurz „Schiedsstelle“ genannt) vorzulegen.

### **Artikel II**

Die Schiedsstelle hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Schlichtung bzw. Beilegung aller sich zwischen Spitalsärzten einer Abteilung ergebenden Streitigkeiten bei der Aufteilung der Sondergebühren gem. § 54 OÖKAG.
- b) Festsetzung der Sondergebührenaufteilung zwischen dem Abteilungsleiter, den Fachärzten und den Turnusärzten in Ausbildung zum Facharzt einer Abteilung unter Zugrundelegung der Richtlinie der Ärztekammer f. OÖ für die Sondergebührenaufteilung, soweit die Aufteilung an der Abteilung strittig ist. Wenn es zur Ausgewogenheit der Aufteilung unter Berücksichtigung der Grundsätze der vorgenannten Aufteilungsrichtlinie notwendig ist, kann die Aufteilung der gesamten Aufteilung neu festgelegt werden.
- c) Festlegung der Anteile für den Turnusärztepool unter Zugrundelegung der Richtlinie der Ärztekammer f. OÖ für die Sondergebührenaufteilung.

### **Artikel III**

- (1) Die Schiedskommission besteht aus einem Richter als Vorsitzenden, einen Beisitzer mit Kenntnissen auf dem Gebiet des Personalwesens und einem ärztlichen Beisitzer.
- (2) Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder ist vom Vorstand der Ärztekammer f. OÖ festzulegen.
- (3) Die Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder erfolgt auf einvernehmlichen Vorschlag des Primärärztereferenten, Mittelbaureferenten und Turnusärztereferenten, durch die Kurierversammlung der angestellten Ärzte der Ärztekammer f. OÖ. Wird kein Einvernehmen erzielt, erfolgt der Vorschlag durch den Präsidenten der Ärztekammer f. OÖ, ist der Präsident ein Spitalsarzt erfolgt der Vorschlag durch den ranghöchsten Vizepräsidenten, der kein Spitalsarzt ist.
- (4) Bei der Ärztekammer f. OÖ wird eine Geschäftsstelle der Schiedsstelle eingerichtet. Sie führt die Kanzleigeschäfte und hat alle sonstigen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, sowie für die endgültige Aufbewahrung der Verfahrensunterlagen zu sorgen.

#### **Anmerkung:**

Die Schiedsstelle soll mit Mitgliedern besetzt werden, die eine größtmögliche Objektivität gewährleisten und nicht bestimmte Spitalsärztergruppen vertreten. Vorsitzender sollte daher ein Richter sein, als Beisitzer sollte ein Arzt und ein Betriebsberater fungieren. Der Interessenaustausch soll dadurch gewährleistet werden, dass alle drei Mitglieder der Schiedskommission nur im Einvernehmen zwischen Primärärztereferent, Mittelbaureferent und Turnusärztereferent bestellt werden können.

### **Artikel IV**

- (1) Die Schiedsstelle entscheidet nur im Einzelfall und nur auf schriftlichen Antrag, der bei der Geschäftsstelle einzubringen ist.
- (2) Antragsberechtigt sind folgende Ärzte einer Abteilung:
  - a) Der Abteilungsleiter
  - b) Jeder Facharzt der Abteilung

- c) Zwei Turnusärzte in Ausbildung zum Facharzt
- d) Ein Turnusarzt in Ausbildung zum Facharzt, wenn es an der Abteilung keinen weiteren Turnusarzt in Ausbildung zum Facharzt gibt.
- e) Ein Turnusarzt in Ausbildung zum Facharzt und der Turnusärztevertreter der betreffenden Krankenanstalt.
- f) Der Turnusärztevertreter für den Turnusärztee pool.

(3) Der Antrag hat eine detaillierte Darstellung des Streitfalles, sämtliche erforderlichen Unterlagen und ein bestimmtes Begehren zu enthalten. Fehlende Unterlagen sind von der Geschäftsstelle der Schiedsstelle einzufordern.

(4) Seitens des Kammerbüros ist möglichst bald nach Einlangen eines schriftlichen Antrages bzw. allfälliger Gegenstellungnahmen eine Analyse vorzulegen, innerhalb welchen Spielraumes aufgrund der Richtlinie für die Sondergebührenaufteilung eine Regelungskompetenz der Schiedsstelle besteht.

**Anmerkung:**

Die Aufteilung der Sondergebühren soll auch weiterhin der Autonomie der Ärzte der jeweiligen Abteilungen unterliegen und daher nur in jenen Fällen entscheidungskompetent werden, in dem man in der Abteilung kein Einvernehmen erzielt werden kann und der Fall deshalb an die Schiedsstelle herangetragen wird.

Es gilt sicherzustellen, dass die Schiedsstelle bei ihrer Entscheidungsfindung an der Sondergebührenrichtlinie festhält und die von allen Ärztegruppen im Einvernehmen getragenen Regelungen umsetzt. Es soll daher in der Einleitung des Verfahrens eine Stellungnahme des Kammerbüros erfolgen, von der anhand der Richtlinie der mögliche Spielraum für eine Entscheidung der Schiedskommission aufgezeigt und dargestellt wird. Damit könnte sowohl Abweichungen von den konsensualen Richtlinien vorgebeugt als auch eine wesentliche Verfahrensbeschleunigung in zusätzliche Versachlichung erreicht und abgesichert werden.

## **Artikel V**

(1) Nach Einlangen des Antrages hat die Geschäftsstelle der Schiedsstelle den in Artikel IV. Absatz 3 genannten Antrag an die betroffenen Ärzte der Abteilung und an den Abteilungsleiter, mit der Bitte um Stellungnahme, zu übermitteln.

- (2) Die am Streitfall beteiligten Ärzte werden zur Schiedsverhandlung eingeladen und haben dieser Einladung Folge zu leisten. Daneben werden auch die Vertreter der betroffenen Ärzteguppen des jeweiligen Krankenhauses (Primärärzte-, Mittelbau-, Turnusärztevertreter) eingeladen. Zusätzlich ergeht ein Ersuchen an den Rechtsträger der jeweiligen Krankenanstalt einen Vertreter zur Verhandlung zu entsenden.
- (3) Die Sitzungen der Schiedsstelle sind nicht öffentlich. Sie werden vom Vorsitzenden einberufen, der auch die Verhandlung führt. Über die Sitzung ist – soweit notwendig – ein Beschlussprotokoll zu führen.
- (4) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit aller drei Mitglieder der Schiedskommission erforderlich. Der Sitzung der Schiedskommission ist in jedem Fall ein fachkundiger Experte des Kammerbüros beizuziehen, der den Antrag sowie die dazu eingelangten Stellungnahmen und den bisherigen Verfahrenslauf zu Beginn der Sitzung darzustellen hat.
- (5) Die Schiedskommission hat den Sachverhalt zu erörtern und zunächst zu versuchen eine einvernehmliche Regelung des Streitfalles herbeizuführen. Ist diese nicht erzielbar hat die Schiedskommission mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss zu entscheiden. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Dem Beschluss kommt für den Streitfall rechtsverbindliche Wirkung zu.

**Anmerkung:**

Die Beiziehung des Primärärzte-, Mittelbau- und Turnusärztevertreter soll diesen die Möglichkeit geben zur Lösung des konkreten Falles beitragen zu können. Im Sinne der Aufteilungsautonomie der Ärzte der Abteilung erscheint es sinnvoll zuerst eine einvernehmliche Vereinbarung anzustreben, diese zu fördern bzw. diese zu unterstützen. Die Vereinbarung soll ja zwischen den Ärzten der Abteilung erfolgen. Die Entscheidung der Schiedsstelle kann also nur „Ultima Ratio“ sein, wenn es zu keinem Einvernehmen kommt.

## **Artikel VI**

Sofern diese Geschäftsordnung keine anders lautenden Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der §§ 577 – 599 ZPO über das schiedsrichterliche Verfahren.

**Anmerkung:**

Das gesetzlich geregelte Schiedsverfahren kann aufgrund dieser Bestimmung subsidiär für die Auslegung von eventuell auftretenden Unklarheiten herangezogen werden.

## **Artikel VII**

Diese Geschäftsordnung tritt am 26.11.2015 in Kraft.